

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Liegezettel-Nr.:
Tageblatt, Riesa.

Gesetzliche
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 301.

Freitag, 29. Dezember 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Träger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der kais. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druk und Verlag von Dinger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Erläuterungen

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbereichs auf-hälftlichen Militärflichtigen des deutschen Reichs, welche entweder im Jahre 1886 geboren oder früher zurückschickend und daher wieder gekennzeichnet sind, werden hier-durch aufgefordert, bei Vermeidung der geistlichen Strafen und Nachstelle, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1906

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevor-stände ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsbürocraten, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Ver-hältnis stehende Militärflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter sc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
- für militärflichtige Studierende, Schüler und Söhnlinge sonstiger Behörden der Ort, an welchem sich die Behörde befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Ort, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsbürocraten, auf See beständige Seefahrer sc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Bro- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich an-halten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Meldepflichtigen sind nach § 25^a Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorsitzern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Meldepflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Begüßlich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirksgeschäftsleitung der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirksenteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung, S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Aufenthaltschein die Angabe des be-treffenden Kreises oder Bezirks (Amtshauptmannschaft oder Landratamtsc.), so ist der Meldepflichtige genau daran zu fragen, dass er auch seine übrigen Belegungspapiere ausschließen darf, darüber nicht geben sollten.
- hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachschlag der selben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Meldepflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zu-namen, Stand und Wohnort einzutragen, der Stand des Vaters ist in Spalte 5c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzter verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Bekanntungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärflichtige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Übertretungen sind in der dazu be-stimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden sc. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anhänger eingureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen, oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seefahrer, See-, Küsten- und Hafifischer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flussdampfern, Schiffsleute und Kellner (Stewards), müssen, wenn sie zur seefahrerischen oder halbseefahrerischen Bedeutung zählen, hinsichtlich ihrer Berufskart genau be-deutet werden.
- Diejenigen Meldepflichtigen, deren Familien- sc. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das An-bringen eines begülligen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Be-scheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtsstiften, Geburts- und Aufenthaltsstiften, Verhältnissen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen sc. sind bis

anher einzurichten.

5. Februar 1906

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1886 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erstkommission des Gestellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungs-scheines bzw. des Besichtigungszeugnisses zum Steuermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Meldepflichtige unter Ver-zicht auf das Los im Musterungstermine sich zum freiwilligen Diensteintritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Erstkommission auf etwaige Wünsche der Meldepflichtigen Rücksicht genommen. Militärflichtige, welche daher bei einem be-stimmten Regimente sc. des deutschen Reichs dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments sc. mit dem in § 84 Abs. 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldebeamte.

Lebriegen wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtschäftslichen Klasse vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. No-vember 1897, D. 3733, eingeschäfft, daß von allen zugehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und sonstiges Reservisten, Landwehrleute, Erbsoldaten und zur Disposition der Erzählerden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Unklar ergeben, fürt Anzeige hierher beziehentlich an das Königliche Bezirks-Kommando zu erstatte ist.

Großenhain, am 27. Dezember 1905.

Der Civil-Vorstand der Ogl. Erstkommission
D. 1019.
des Aushebungsbereichs Großenhain.

Das Königliche Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Königlichen Finanzministerium beschlossen, daß sogenannte abgekürzte Strafverfahren bei strafpolizeilichen Übertretungen gemäß § 3 der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betr., auf die von der Landgendarmerie beobachteten Zuüberhandnahmefälle auszudehnen und sämtliche Landgendarme den in der angezogenen Vorschrift erwähnten Aufsichtsbeamten zugänglich.

Demzufolge kann eine weitere polizeiliche Untersuchung gegen Personen, welche sich strafpolizeilicher Übertretungen im obigen Sinne schuldig machen, dadurch abgewendet werden, daß von ihnen an den Landgendarm, von welchem sie betroffen werden, gegen eine ihnen auszuhändige, mit dem Dienststempel der Königlichen Amtshauptmannschaft versehene Empfangsbescheinigung sofort 1 Mark Strafe erlegt wird.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 27. Dezember 1905.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat die Firmen

A. W. Breitbacher in Riesa, Blatt 197
Sächs. Maler- und Schablonen-Fabrik Julius Brummer in Riesa, Blatt 280
Alfred Lorenz in Strehla, Blatt 396
Carl Liebeck in Strehla, Blatt 366
Max Panitz in Poppitz, Blatt 377
Henriette Golditz in Strehla, Blatt 23 des Handelsregisters des vormaligen Gerichts-
amts Strehla

des
Handels-
Registers

gelöscht.

Riesa, am 28. Dezember 1905.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 7 des Handelsregisters des vormaligen Gerichtsamts Strehla ist heute eingetragen worden, daß die Firma

Tenner & Co. in Strehla

erloschen ist.

Riesa, den 29. Dezember 1905.

Königliches Amtsgericht.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 481 seines Handelsregisters die Firma

Tenner & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in Strehla a. E.

sowie weiter eingetragen:

Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. Dezember 1905 abgeschlossen worden.
27.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Leim, Düngemitteln und Nebenprodukten, insbesondere die Fortführung der jetzt von Karl Ferdinand Schreiber in Firnia Tenner & Co. in Strehla betriebenen chemischen Fabrik. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich an anderen Unternehmungen in jeder gütlichen Form zu beteiligen, Grundstücke zu erwerben und wieder zu veräußern, andere Gesellschaften oder Firmen aufzukaufen, Anteile anderer Gesell-schaften zu besitzen und sich bei Gründungen anderer Gesellschaften zu beteiligen.

Das Stammkapital beträgt vierhunderttausend Mark.

Zu Geschäftsführern sind bestellt
der Fabrikbesitzer Karl Ferdinand Schreiber und
der Kaufmann Richard Hering jun.,
beide in Strehla.